



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Leistung vor Los – Faire Chancen bei der Schulplatzvergabe

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule in Hessen Sache der Eltern ist. Dieses Wahlrecht ist Ausdruck der Verantwortung der Eltern für den Bildungsweg ihrer Kinder und muss gewahrt bleiben. Davon zu unterscheiden ist die Aufnahme an einer bestimmten Schule. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Schulplätze, muss die Vergabe nach fairen, transparenten und rechtssicheren Kriterien erfolgen. Die bestehenden gesetzlichen Vorrangskriterien, insbesondere zur Berücksichtigung besonderer sozialer und familiärer Umstände sowie besonderer schulischer Angebote, bleiben dabei unberührt. Sind diese Kriterien ausgeschöpft und stehen weiterhin mehr gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber als Schulplätze zur Verfügung, kann letztlich der Zufall über die Aufnahme entscheiden. Die individuelle Eignung der Schülerinnen und Schüler bleibt dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Ein Bildungssystem, das in einer solchen Situation Eignung vollständig ausblendet und allein auf das Los zurückgreift, greift zu kurz. Eignung sollte vor Zufall kommen.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, § 70 des Hessischen Schulgesetzes und die darauf beruhenden Ordnungsregelungen so zu ändern, dass Schulen bei Überschreitung ihrer Aufnahmekapazität nach Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorrangskriterien und vor einem Losentscheid die Möglichkeit erhalten, die schulbezogene Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in einem geeigneten Auswahlverfahren zu berücksichtigen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, hierfür einen rechtssicheren Rahmen mit einheitlichen Mindeststandards zu schaffen, innerhalb dessen die Schulen eigenverantwortlich über die Anwendung und konkrete Ausgestaltung eines solchen Verfahrens entscheiden können. Die Verfahren müssen objektiv, transparent, nachvollziehbar, chancengerecht und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Dabei sollen insbesondere schulische Leistungen sowie, soweit dies aufgrund des fachlichen oder pädagogischen Profils einer Schule sachgerecht ist, schulprofilbezogene Eignungskriterien berücksichtigt werden können. Weder soll ein landesweit einheitlicher Aufnahmetest vorgeschrieben noch sollen Schulen zur Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens verpflichtet werden. Erst wenn nach Anwendung der gesetzlichen Vorrangskriterien und eines gegebenenfalls durchgeführten eignungsbezogenen Auswahlverfahrens weiterhin mehr gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden sind, soll das Los als letztes Auswahlmittel zum Einsatz kommen.

Begründung:

Die Wahl des weiterführenden Bildungsgangs nach der Grundschule ist in Hessen Sache der Eltern. Der Elternwille ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Entscheidung über den weiteren Bildungsweg eines Kindes und muss erhalten bleiben. Davon zu unterscheiden ist die Aufnahme an einer bestimmten Schule. Bestehen mehrere Schulen desselben Bildungsgangs, begründet die Wahl des Bildungsgangs keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

Probleme entstehen dort, wo die Nachfrage nach einer bestimmten Schule deren Aufnahmekapazität übersteigt. Die öffentliche Hand bleibt in der Verantwortung, durch eine bedarfsgerechte Schulentwicklungsplanung ausreichende Kapazitäten für die schulische Bildung bereitzustellen. Auch bei einer vorausschauenden Planung wird sich jedoch nicht vollständig verhindern lassen, dass einzelne Schulen aufgrund ihres Profils, ihres pädagogischen Konzepts oder anderer Faktoren stärker nachgefragt werden, als Plätze vorhanden sind.

Für diese Fälle sieht das geltende Recht Vorrangskriterien vor, die nicht zuletzt besonderen sozialen und familiären Umständen sowie besonderen schulischen Angeboten Rechnung tragen. Diese Kriterien erfüllen wichtige Funktionen und sollen erhalten bleiben. Sind sie jedoch ausgeschöpft und verbleiben mehr gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber als Plätze, kann letztlich das Los über die Aufnahme entscheiden. Individuelle Eignung und schulische Leistung bleiben in dieser Situation grundsätzlich außer Betracht. Ein ausschließlich zufallsbasiertes Verfahren wird dem Leistungsprinzip und der Bedeutung individueller Eignung im hessischen Bildungsrecht nicht ausreichend gerecht.

Die Hessische Verfassung misst der Eignung beim Zugang zu weiterführender Bildung ausdrücklich Bedeutung bei. Art. 59 Abs. 2 der Hessischen Verfassung bestimmt, dass der Zugang zu Mittel-, höheren und Hochschulen nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen ist. Auch das Hessische Schulgesetz knüpft den Besuch eines weiterführenden Bildungsgangs an die Eignung. Daraus folgt weder ein Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Wunschschule noch die Verpflichtung zur Durchführung von Aufnahmeprüfungen. Die verfassungsrechtliche Wertentscheidung verdeutlicht jedoch, dass Eignung ein legitimes und bedeutsames Kriterium im Bildungswesen ist.

Schulen sollten deshalb die Möglichkeit erhalten, bei Übernachfrage nach Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorrangskriterien und vor einem Losentscheid die schulbezogene Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Einführung einer zentralen Aufnahmeprüfung für hessische Schülerinnen und Schüler. Ebenso wenig soll jede weiterführende Schule verpflichtet werden, ein zusätzliches Auswahlverfahren durchzuführen. Vielmehr soll das Land einen klaren und rechtssicheren Rahmen schaffen, innerhalb dessen Schulen eigenverantwortlich entscheiden können, ob und in welcher geeigneten Form sie Eignung berücksichtigen.

Dabei können schulische Leistungen ein geeignetes Kriterium sein. Verfügt eine Schule über ein besonderes fachliches oder pädagogisches Profil, soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, die hierfür relevante Eignung der Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen. Bereits heute kennt das hessische Schulwesen bei bestimmten besonderen schulischen Angeboten profilbezogene Kriterien und Eignungsfeststellungen. Eine Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens kann daher an bestehenden Strukturen anknüpfen.

Schulische Eigenverantwortung braucht zugleich klare rechtliche Leitplanken. Die wesentlichen Voraussetzungen und Mindeststandards eines Auswahlverfahrens müssen landesrechtlich festgelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung kann innerhalb dieses Rahmens in der Verantwortung der jeweiligen Schule liegen. Dadurch werden schulische Eigenständigkeit und ein landesweit verlässlicher Rechtsrahmen miteinander verbunden.

Eignungs- und Leistungsorientierung müssen mit Chancengerechtigkeit verbunden werden. Die soziale Herkunft oder die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Elternhauses dürfen nicht darüber entscheiden, welches Kind seine Fähigkeiten zur Geltung bringen kann. Auswahlverfahren müssen deshalb objektiv, transparent, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein und tatsächliche Fähigkeiten und schulbezogene Eignung in den Mittelpunkt stellen.

Der Elternwille bei der Wahl des Bildungswegs, die Eigenverantwortung der Schulen, das Leistungsprinzip und Chancengerechtigkeit gehören in einem freiheitlichen Bildungssystem zusammen. Wo die vorhandenen Schulplätze nicht ausreichen, ist ein sachbezogenes Auswahlkriterium dem bloßen Zufall vorzuziehen. Erst wenn auch nach Anwendung eines eignungsbezogenen Auswahlverfahrens mehr gleichrangige Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden sind, soll das Los als letztes Auswahlmittel zum Einsatz kommen.

Wiesbaden, 22. September 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas